



An das
 Bundesministerium für Finanzen
 z. Hd. Frau Mag. Bernadette Gierlinger
 Hintere Zollamtstrasse 2 b
 1030 Wien

elektronisch an: e-Recht@bmf.gv.at

Wien, am 28. Jänner 2009

**Stellungnahme zum Entwurf eines Steuerreformgesetzes 2009
 BMF-010000/0001-VI/A/2009**

Sehr geehrte Frau Mag. Gierlinger,

die Industriellenvereinigung dankt für die Übermittlung des vorgenannten Begutachtungsentwurfes zur Stellungnahme und erlaubt sich, hiezu wie folgt auszuführen:

Grundsätzliche Anmerkungen:

Die Industriellenvereinigung anerkennt die Steuerreform 2009 als Beitrag zur Entlastung von Steuerzahlern und Einkommensbeziehern in Form der Senkung des Lohn- und Einkommenssteuertarifs inkl. teilweiser Anhebung der Einkommensgrenzen. Diese Maßnahme stärkt die Kaufkraft der Bevölkerung und kann gerade in einer Zeit der negativen Wirtschaftsentwicklung, die nahezu alle Wirtschaftsregionen der Welt erfasst, in Österreich in einen leichten, allerdings begrenzten, Wachstumsimpuls setzen.

Es ist allgemein bekannt, dass die öffentlichen Haushalte zurzeit besonderes unter Druck stehen, zudem öffentliche Mittel zur konjunkturellen Gegensteuerung bereits eingesetzt wurden und weitere erforderlich sind. Mit dem sogenannten „Teuerungsabfederungspaket“ vom September 2008, wurden zusätzliche finanzielle Verpflichtungen ohne Augenmaß beschlossen, die in den nächsten Jahren den budgetären Spielraum weiter einengen werden.

Auch angesichts dieser schwierigen Haushaltslage sehen wir den vorliegenden Entwurf der Steuerreform 2009 nur als einen ersten, notwendigen Schritt für ein weiter reichenderes Entlastungs- und Strukturreformpaket an, das noch in dieser Legislaturperiode erfolgen muss.

✉ Schwarzenbergplatz 4
1031 Wien, Österreich

☎ +43 1 71135-0

📠 +43 1 71135-2910

@ iv.office@iv-net.at

🌐 www.iv-net.at

A Member of the Confederation
of European Business

BUSINESSEUROPE

Aus unserer Sicht bestehen dafür 3 wesentliche Gründe:

1. Das Entlastungsvolumen zur Senkung des Einkommen- und Lohnsteuertarifes deckt in etwa den Inflationsausgleich seit den letzten beiden Tarifreformen 1989 (Senkung Spitzensteuersatz auf 50 %) und 2005 ab. Eine darüber hinaus gehende, effektive Entlastung wird in sehr geringfügigem Ausmaß statt finden. Zudem wird die Höchstgrenze, ab welcher der Spitzensteuersatz gilt, zwar leicht, aber doch nur unzureichend angehoben. Bei einer echten Valorisierung müsste die seit 1989 bestehende oberste Einkommensgrenze von etwa 51.000 € auf knapp 80.000 € angehoben werden. Es ist daher unerlässlich, auch jene Bevölkerungsgruppen zu entlasten, die den Großteil der Steuerleistung bei der Lohn- und Einkommensteuer tragen. Will Österreich für internationale Führungskräfte und Hochqualifizierte als Wirtschafts- und Beschäftigungsstandort attraktiv bleiben, ist hier in naher Zukunft ein starkes Signal an die Leistungsträger in Form einer deutlichen Senkung des Spitzensteuersatzes und weiteren Anhebung dieser Einkommensgrenze zu setzen. Ansonst droht Österreich zunehmend aus dem Gesichtskreis internationaler Investoren zu entschwinden, die stattdessen vermehrt zB in osteuropäischen Nachbarländern wirtschaftlich aktiv werden, die mit ihren attraktiven Rahmenbedingungen und niedrigen Steuersätzen punkten.
2. Aus Sicht der klein- und mittelständischen Wirtschaft stellen die Maßnahmen zur Attraktivierung des Freibetrags für investierte Gewinne (Erhöhung des Satzes, Ausweitung des FB auf bilanzierende Unternehmen, Einschränkung der Investitionsbedingung) eine Verbesserung dar. Ebenso ist die geplante Einführung eines befristeten steuerlichen Investitionsanreizes in Form der vorzeitigen Abschreibung grundsätzlich sehr sinnvoll (die Stellungnahme hiezu erfolgt im Rahmen des gesonderten Begutachtungsverfahrens).

Allerdings hätte sich angesichts der negativen Konjunktur- und Wirtschaftssituation die Gelegenheit geboten, bestimmte steuerpolitische Fehlentwicklungen zu beseitigen, welche die Geschäftstätigkeit der Wirtschaft unnötig verteuern bzw. hemmen.

Es ist nämlich absurd, dass Österreich weiterhin die Ausstattung einer Gesellschaft mit Kapital besteuert: nicht nur die Aufbringung von Eigenkapital (Gesellschaftsteuer), sondern auch jene von Fremdkapital (Kredit- und Darlehensgebühr). Gerade in der aktuellen Problematik mangelnder Liquidität im Unternehmenssektor und Kreditkreislauf sollte die Unternehmensfinanzierung nicht auch noch steuerlich beeinträchtigt werden. Zudem meiden internationale Investoren zunehmend Österreich, weil sie eine solche Besteuerung der Kapitalaufbringung nicht zahlen wollen und sie fast in keinem anderen seriösen Land existiert.

3. Österreich befindet sich mit seiner Höhe der Abgabenquote und Steuerstruktur nach wie vor in einer international äußerst nachteiligen Position. Auch nach Inkrafttreten der Steuerreform 2009 liegt die österreichische Abgabenquote im obersten Viertel der EU-Mitgliedstaaten. Die Belastung des Faktors Arbeit durch arbeitgeberbezogene lohnabhängigen Abgaben ist eine der höchsten in der EU und wirkt eindeutig beschäftigungshemmend. Manche Steuern und Abgaben sind überaltert (zB Rechtsgeschäftsgebühren u.a.) und gehören ersatzlos abgeschafft.

Viele dieser und anderer Fragestellungen müssen Gegenstand einer nachhaltigen Strukturreform des Steuersystems sein. Obgleich sich die Durchführung einer solchen Strukturreform im Regierungsprogramm wie auch in den Erläuterungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs findet, ist dies bedauerlicherweise ohne Zeitangaben erfolgt.

Die Industriellenvereinigung mahnt daher, die Umsetzung einer Strukturreform des Steuersystems ehe baldigst in Angriff zu nehmen. Dies muss einhergehen mit einer grundlegenden Verwaltungs- und Staatsreform. Denn eine Reform des Steuersystems, einschließlich einer Senkung der Abgabenquote und Stärkung des Wirtschaftsstandortes, kann nur gelingen, wenn auf anderer Seite finanzielle Spielräume durch massive Einsparungen geschaffen werden. Anderenfalls kann kein großer Wurf der Steuerentlastung und Änderung der Steuerstruktur gelingen, die zudem von bestimmten Gruppen an Steuerzahlern voraussichtlich getragen werden müsste. Die politische Nichtakzeptanz einer solchen „Reform“ wäre damit vorprogrammiert.

Die Industriellenvereinigung anerkennt weiters, dass durch das „Familienpaket“ eine zusätzliche Einkommensstärkung für Familien und unterhaltspflichtige Eltern erfolgt. Insbesondere die neue steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten, ergänzt durch einen steuer- und sozialversicherungsfreien Zuschuss des Arbeitgebers zu Kinderbetreuungskosten, ist im Sinne der Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sehr zu begrüßen.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Umfang der monetären Leistungen für Familien in Österreich im europäischen Vergleich bereits sehr hoch ist, regen wir für künftige familienpolitische Maßnahmen an, stärker die Einführung von zweckgebundenen Leistungen mit ausreichenden Lenkungseffekten – vor allem im Sinne einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf – zu überdenken.

Ebenso befürworten wir die Möglichkeit, Spenden von Unternehmen und Privatpersonen an bestimmte Organisationen für mildtätige Zwecke, der Entwicklungszusammenarbeit und für Katastrophenhilfe von der Steuerbemessungsgrundlage absetzbar zu machen. Dadurch sollten wichtige Impulse zur breiteren und gesicherten Finanzierung solcher Tätigkeiten gesetzt werden.

Zu den vorgeschlagenen Bestimmungen des EStG im Einzelnen:

Zu § 3 Abs.1 Z 13:

Der steuer- und sozialversicherungsfreie Zuschuss von Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen für ihre Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen für die Kinderbetreuung wird sehr begrüßt. Nach dem Entwurf kommt der Zuschuss für Kinder in Betracht, die zu Beginn des Kalenderjahres das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Wir sprechen uns dafür aus, dass für Kinder, die wegen einer erheblichen Behinderung erhöhte Familienbeihilfe erhalten, solche Zuschüsse des Arbeitgebers keiner altersmäßigen Beschränkung unterliegen. Die längere Dauer der erheblichen Betreuungskosten und mögliche persönliche Folgen für die Eltern rechtfertigen es aus unserer Sicht, diesbezüglich eine Sonderregelung vorzunehmen. Wir halten auch den zusätzlichen budgetären Aufwand für sehr geringfügig.

§ 3 Abs.1 Z 13 lit b, zweiter Teilstrich sollte daher lauten:

„Das Kind hat zu Beginn des Kalenderjahres das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet oder ist erheblich behindert im Sinne des § 8 Abs.5 FLAG.“

Unklar ist weiters, was „pädagogisch vergleichbar tätige Personen“ sind. Hier wäre eine Klarstellung erwünscht.

Weiters erlauben wir uns, darauf hinzuweisen, dass die aktuelle gesetzliche Regelung in § 3 Abs. 1 Z 13 lit a den Fall von „mehrbetrieblichen Kindergärten“, das sind Kindergärten, die von mehreren Unternehmen gemeinsam errichtet und/oder betrieben werden, nicht berücksichtigt. Die bei einem Unternehmen anfallenden Kosten der Errichtung und des Betriebes eines eigenen Betriebskindergartens können als Betriebsausgaben geltend gemacht werden, für den Arbeitnehmer sind diese Leistungen steuer- und sozialversicherungsfrei. Anders stellt sich die Lage dar, wenn mehrere Firmen einen gemeinsamen Betriebskindergarten errichten und/oder betreiben wollen. Hier ist die steuerliche Behandlung unklar, insbesondere ob die anfallenden anteiligen Kosten für den Dienstnehmer als Vorteil aus dem Dienstverhältnis lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei bleiben.

Um eine steuer- und sozialversicherungsrechtliche Gleichstellung von Betriebskindergärten mit mehrbetrieblichen Kindergärten zweifelsfrei herzustellen, ersuchen wir um eine entsprechende Änderung des Wortlautes von § 3 Abs. 1 Z 13 lit a.

Zu § 4 Abs.4 Z 11 und Z 12 neu:

Die Industriellenvereinigung begrüßt die neue Möglichkeit einer steuerlichen Absetzbarkeit von Spenden von Unternehmen und Privatpersonen für mildtätige Zwecke, Entwicklungszusammenarbeit und Hilfestellung in Katastrophenfällen. Es ist zu erwarten, dass damit ein Anreiz für jene Bürger und Unternehmen geschaffen wird, die bereit sind, im Rahmen der gesellschaftlichen Verantwortung einen finanziellen Beitrag zu leisten, dies auch tatsächlich zu tun.

Aus Gründen der Rechtssicherheit für den Spender ist es essentiell, dass für Spenden an jene begünstigten Organisationen, die im betreffenden Kalenderjahr der Spende auf der Liste der Finanzverwaltung erfasst und veröffentlicht sind, die steuerliche Abzugsfähigkeit sicher gestellt ist. Wir verstehen den letzten Absatz der Erläuterungen zu dieser Bestimmung so, dass bei bestehender Eintragung auf der Liste der Spender zum Zahlungszeitpunkt die Sicherheit hat, dass seine Spende auch dann abzugsfähig bleibt, wenn seitens der Wirtschaftsprüfer im nachhinein keine Bestätigung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Spendenbegünstigung erteilt werden würde. Weiters ersuchen wir, in den Erläuterungen klarzustellen, dass die Höchstgrenze der Spendenabsetzbarkeit (10 % vom Gewinn) für Zuwendungen nach § 4 Abs.4 Z 5 und 6 einerseits und Z 11 andererseits jeweils für sich genommen gilt. Entsprechendes gilt für die Zuwendungen im Rahmen der Sonderausgaben nach § 18 Abs. 1 Z 7 einerseits und § 18 Abs.1 Z 8 andererseits.

Zu § 10 - Gewinnfreibetrag:

Die Neuregelung des Freibetrages für investierte Gewinne führt durch einzelne Änderungen wie die Öffnung auf alle Gewinnermittlungsarten von natürlichen Personen sicherlich zu einer weiteren Stärkung der klein- und mittelständischen Unternehmen.

Wenn schon innerhalb dieses Modells bestimmte Regelungen - etwa bei der Mitunternehmerschaft, wo der Höchstbetrag von 100.000 € für die gesamte Mitunternehmerschaft gilt – nicht zufriedenstellend sind, bleibt damit eine viel größere Problematik ungelöst: nämlich, dass im Bereich der Einkommensbesteuerung für bestimmte Einkunftsarten Sonderregelungen bestehen.

Die Industriellenvereinigung spricht sich mit Nachdruck für eine systematische Gesamtreform bei der Unternehmensbesteuerung im Rahmen der Einkommensteuer aus, die alle betrieblichen Einkünfte und Rechtsformen mit einschließt, mit dem Ziel, eine möglichst gleich(wertige) Gewinnbesteuerung herzustellen. Da ein solches Vorhaben auch eine angemessene Zeit der Analyse und Diskussion bedarf, sollte dieses Thema einen zentralen Punkt der Arbeiten einer künftigen Steuerreformkommission darstellen.

Zu § 33 Abs.1 - Steuertarif:

Wie in den allgemeinen Bemerkungen ausgeführt, anerkennt die Industriellenvereinigung die Tarifreform als ersten Schritt der Entlastung für Bürger und Unternehmen. Wenngleich sich die neue Berechnungsformel aus der Systematik des § 33 ergibt und dagegen selbst nichts einzuwenden ist, halten wir es für unerlässlich, dass im Gesetz auch die Tarifstufen (Grenzsteuersätze) selbst angegeben sind. Die Einkommensteuersätze, die ein Land erhebt, stellen einen zentralen Punkt seines Steuersystems dar, wie und in welchem Ausmaß ein Land seine Bürger und Unternehmen besteuern möchte. Schon aus diesen Gründen und aus Gründen der Transparenz und internationalen Vergleichbarkeit kann Österreich, das eine führende wirtschaftliche Position in Europa innehat und ausbauen möchte, auf die gesetzliche Veröffentlichung seiner Einkommensteuersätze nicht verzichten.

Auch wenn Verständnis besteht, dass ein Grenzsteuersatz mit sechs Kommastellen für die Öffentlichkeit schwer erklärbar ist, entkräftet es nicht die obige Argumentation. Die Rundung auf zwei Kommastellen (43,21 %) würde ein wohl international belächeltes Austriacum vermeiden. Nach unseren Berechnungen würde sich nur eine maximale zusätzliche Entlastung von 1,5 € pro Kalenderjahr für Steuerpflichtige in jener Einkommensklasse ergeben, sodass der budgetäre Effekt marginal wäre. Die Industrie hält daher die Angabe von Grenzsteuersätzen im Gesetz für unverzichtbar. Diesbezüglich sollte eine Lösung inklusive adaptierte Berechnungsformel in Vorbereitung der Ministerratsvorlage gefunden werden.

Zu §§ 34 Abs.9 – Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten
und 106 a - Kinderfreibetrag:

Beide Maßnahmen sind zu begrüßen, weil sie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördern.

Analog zu § 3 Abs.1 Z 13 lit b neu sollte für behinderte Kinder im Sinne des § 8 Abs. 5 FLAG keine zeitliche Befristung der steuerlichen Absetzbarkeit von Betreuungskosten bestehen (siehe dazu unseren Kommentar zu § 3 Abs.1 Z 13 auf Seite 4).

Mit freundlichen Grüßen

INDUSTRIELLENVEREINIGUNG



Mag. Peter Koren
Vize-Generalsekretär



Dr. Wolfgang Seitz
Bereichsleiter